



Einwohnergemeinde Rümligen BE

Abfallreglement 2012 Gebührentarif 2012

Gültig ab 1. Januar 2012

Inhalt

I. Allgemeines	3
Artikel 1 Aufgaben der Gemeinde	3
Artikel 2 Fachstelle	3
Artikel 3 Information.....	3
Artikel 4 Verbote	3
II. Entsorgung	4
Artikel 5 1. Siedlungsabfälle; Begriff	4
Artikel 6 Benützungspflicht.....	4
Artikel 7 Separatsammlung.....	4
Artikel 8 Kompostierung.....	4
Artikel 9 Häckseldienst	5
Artikel 10 Sammlung des Hauskehrichts; Behälter und Gebinde	5
Artikel 11 Abfuhrtage, Bereitstellung	5
Artikel 12 Ausschluss von der Abfuhr.....	5
Artikel 13 Bauabfälle	5
Artikel 14 Ausgediente Sachen	5
Artikel 15 Tierkörper.....	6
Artikel 16 Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.....	6
Artikel 17 Sonderabfälle; Begriff.....	6
Artikel 18 Pflichten der Besitzenden.....	6
Artikel 19 Sammelstellen und Rückgabe von Kleinmengen.....	6
III. Weitere Bestimmungen	6
Artikel 20 Öffentliche Abfallbehälter und Robidog	6
Artikel 21 Übertragung von Aufgaben	7
IV. Finanzierung	7
Artikel 22 Finanzierung der Abfallentsorgung.....	7
Artikel 23 Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	7
Artikel 24 Gebührentarif	7
V. Schlussbestimmungen	7
Artikel 25 Vollzug, Rechtspflege.....	7
Artikel 26 Widerhandlungen	8
Artikel 27 Inkrafttreten.....	8
Gebührentarif zum Abfallreglement	9
I. Haushaltungen	9
Artikel 1 Gebührenarten.....	9
Artikel 2 Grundgebühr.....	9
Artikel 3 Grundtarifansätze	9
Artikel 4 Sack- oder Markengebühr, Bemessungsgrundlagen	9
II. Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	9
Artikel 5 Gebührenarten.....	9
Artikel 6 Grundgebühr.....	10
Artikel 7 Sack-, Marken- oder Containergebühr, Bemessungsgrundlagen.....	10
Artikel 8 Direktlieferung.....	10
III. Gemeinsame Bestimmungen	10
Artikel 9 Gebührenanpassung	10
Artikel 10 Ausschluss von der Abfuhr.....	10
Artikel 11 Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	10
Artikel 12 Bezug	11
Artikel 12 Inkassostelle	11
Artikel 13 Inkrafttreten	11

Die Einwohnergemeinde Rümligen

erlässt, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (BSG 170.11) sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 (BSG 822.111), folgendes

ABFALLREGLEMENT

I. Allgemeines

Artikel 1 Aufgaben der Gemeinde

¹ Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.

² Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG, BSG 822.1), seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.

³ Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über

- a) die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),
- b) kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),
- c) die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),
- d) die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),
- e) die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).

⁴ Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.

⁵ Sie meldet dem AWA (Amt für Wald und Abfall Kanton Bern)

- a) Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
- b) Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.

⁶ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

Artikel 2 Fachstelle

Der Gemeinderat ist die Fachstelle für Abfall der Gemeinde (Art. 29 Abs. 4 AbfG). Ihm obliegt die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung.

Artikel 3 Information

¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Meldedienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.

² Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.

³ Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Artikel 4 Verbote

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.

² Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht*.

³ Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

II. Entsorgung

Artikel 5 1. Siedlungsabfälle; Begriff

Als Siedlungsabfälle gelten:

- a) Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b) in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c) dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
- d) die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).

Artikel 6 Benützungspflicht

¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.

² Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

Artikel 7 Separatsammlung

¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier,
- Altglas,
- Altmetall, Aluminium, Weissblech, Küchenöl
- Textilien, und
- weitere, vom Gemeinderat bestimmte Abfälle.

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen des Gemeinderates zu erfolgen.

³ Die Gemeinde kann Dritte mit dieser Aufgabe beauftragen. Führt die Gemeinde keine Separatsammlungen durch, informiert sie die Bevölkerung in geeigneter Weise über die Möglichkeiten zur Entsorgung verwertbarer Güter.

Artikel 8 Kompostierung

¹ Geeignete Haus- und Gartenabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

² Kompostierbare Haus- und Gartenabfälle können gegen Gebühr dem vom Gemeinderat bestimmten Entsorgungsunternehmen für Grüngutabfuhr übergeben werden.

³ Für die Abfuhr dürfen nur spezielle Gebinde verwendet werden, die auf Kosten der Verursacher zu beziehen sind.

* Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung (Art. 26a).

⁴ Die Abfuhrdaten und die Abfuhrgebühren werden jährlich den Bürgerinnen und Bürgern mitgeteilt.

Artikel 9 Häckseldienst

¹ Der Gemeinderat kann für die Zerkleinerung von Grüngut einen Häckseldienst organisieren und kann Dritte mit dieser Aufgabe betrauen.

² Die Anzahl Häckseldienste pro Jahr kann dem Bedürfnis der Bevölkerung angepasst werden.

³ Falls der Häckseldienst nicht über die Grundgebühren finanziert wird, sind Dritte nach Absprache mit dem Gemeinderat befugt, die vereinbarten Gebühren dem Verursacher direkt in Rechnung zu stellen oder vor Ort einzukassieren.

Artikel 10 Sammlung des Hauskehrichts; Behälter und Gebinde

¹ Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen.

² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht, ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

³ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann der Gemeinderat Container vorschreiben.

Artikel 11 Abfuhrtage, Bereitstellung

¹ Der Hauskehricht wird nach separaten Publikationen abgeholt. Die Abfuhrtage werden veröffentlicht.

² Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

³ Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken kann der Gemeinderat den Bereitstellungsort bestimmen; das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

Artikel 12 Ausschluss von der Abfuhr

¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c) Bauabfälle;
- d) Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.

² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Gemeinderat vorschriftsgemäss zu entsorgen.

Artikel 13 Bauabfälle

Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 des Abfallgesetzes

Artikel 14 Ausgediente Sachen

Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16 des Abfallgesetzes (Fahrzeuge, Fahrzeugteile, Pneus, Maschinen, Geräte etc).

Artikel 15 Tierkörper

¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

² Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind**.

³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung

Artikel 16 Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

¹ Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit dem Gemeinderat zu beseitigen.

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrabfuhr;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die
- Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

Artikel 17 Sonderabfälle; Begriff

Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.***

Artikel 18 Pflichten der Besitzenden

¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzenden.

² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen.

Artikel 19 Sammelstellen und Rückgabe von Kleinmengen

¹ Der Gemeinderat bestimmt die öffentliche Sammelstelle für Sonderabfälle und Alt- und Speiseöl aus Haushaltungen.

² Weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

³ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

III. Weitere Bestimmungen**Artikel 20 Öffentliche Abfallbehälter und Robidog**

¹ Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von

- a) Abfallbehältern an stark besuchten öffentlichen Orten und Plätzen, sowie Aussichtspunkten und Erholungsanlagen
- b) Robidog an geeigneten Standorten

** Gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)

*** Siehe Verordnung UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (SR 814.610.1)

² Die Abfallbehälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die Robidog ausschliesslich zur Aufnahme von Hundekot. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Artikel 21 Übertragung von Aufgaben

Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

IV. Finanzierung

Artikel 22 Finanzierung der Abfallentsorgung

¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benutzerinnen und Benutzer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften,
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes.

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benutzerinnen und Benutzer zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung nach dem Gebührentarif der Entsorgungsstelle, tragen die Abfallbesitzerinnen und -besitzer.

Artikel 23 Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Artikel 24 Gebührentarif

Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif. Dieser regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Grundgebühren und Benützungsgebühren in einem Gebührenrahmen,
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen, die Gebührenschildnerinnen und -schuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren

V. Schlussbestimmungen

Artikel 25 Vollzug, Rechtspflege

¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.

² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehren, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.

Artikel 26 Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Bussen bis 5000 Franken bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Artikel 27 Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt auf den 01.01.2012 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben, insbesondere das Abfallreglement vom 1. Juni 1992 mit der Änderung vom 26. November 2002, mit dem Gebührentarif zum Abfallreglement vom 1. Juni 1992.

Rümligen, 28. Juni 2011

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Eduard Probst
Gemeindepräsident

Pia Schmocker
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Reglement und Gebührentarif sind im Anzeiger Nr. 21, 25 und 28 mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeiten und das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2012 bekannt gemacht worden.

Rümligen, 15. August 2011

Die Gemeindeschreiberin:

Pia Schmocker

Gebührentarif zum Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Rümligen erlässt gestützt auf Artikel 24 des Abfallreglements vom 01.01.2012 folgenden

GEBÜHRENTARIF

I. Haushaltungen

Artikel 1 Gebührenarten

Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr zusammen.

Artikel 2 Grundgebühr

¹ Für jede Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten, die Kosten für Separatsammlungen und die Kosten für die Beseitigung des Kehrichts im öffentlichen Raum.

² Die Grundgebühr wird jährlich gemäss den Ansätzen in Artikel 3 erhoben. Sie kann jeweils angepasst werden, damit die Kehrlichtbeseitigung kostendeckend ausfällt.

Artikel 3 Grundtarifansätze

Die Grundgebühr beträgt für

Einpersonenhaushalte	CHF	50.00	bis	CHF	150.00
Mehrpersonenhaushalte	CHF	70.00	bis	CHF	200.00

Artikel 4 Sack- oder Markengebühr, Bemessungsgrundlagen

¹ Die Sackgebühr wird pro Sack, entsprechend der Sackgrösse, erhoben. Solange keine offiziellen Kehrlichtsäcke angeboten werden, sind die Abfallsäcke mit der entsprechenden Gebührenmarke zu versehen.

² Die Ansätze für die Gebührenmarken betragen für

17 Liter	CHF	0.80	bis	CHF	2.00
35 Liter	CHF	1.00	bis	CHF	4.00
60 Liter	CHF	2.00	bis	CHF	6.00
110 Liter	CHF	3.00	bis	CHF	10.00
140 Liter Grüngut	CHF	5.00	bis	CHF	12.00
Kleinsperrgut	CHF	6.00	bis	CHF	12.00

II. Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Artikel 5 Gebührenarten

¹ Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Sack-, Marken- oder Containergebühr zusammen.

² Die Grundgebühr deckt die Sammel- und Transportkosten, die Kosten für Separatsammlungen und die Kosten zur Beseitigung der Abfälle im öffentlichen Raum.

³ Bei Abgrenzungsfragen entscheidet der Gemeinderat.

Artikel 6 Grundgebühr

Die Grundgebühren werden wie folgt festgelegt:

- | | | | | | |
|---|-----|--------|-----|-----|--------|
| a) für Einpersonnbetriebe bis 100 Stellenprozente,
und Landwirtschaft | CHF | 30.00 | bis | CHF | 90.00 |
| b) für kleine Betriebe
(mit Beschäftigten von 101 bis 399 Stellenprozente) | CHF | 70.00 | bis | CHF | 210.00 |
| c) grosse Betriebe
(mit Beschäftigten über 400 Stellenprozente) | CHF | 100.00 | bis | CHF | 300.00 |

Artikel 7 Sack-, Marken- oder Containergebühr, Bemessungsgrundlagen

¹ Die Sackgebühr wird pro Sack, entsprechend der Sackgrösse, erhoben. Solange keine offiziellen Kehrriechsäcke angeboten werden, sind die Abfallsäcke mit der entsprechenden Gebührenmarke zu versehen.

² Die Ansätze für die Gebührenmarken betragen für

17 Liter	CHF	0.80	bis	CHF	2.00
35 Liter	CHF	1.00	bis	CHF	4.00
60 Liter	CHF	2.00	bis	CHF	6.00
110 Liter	CHF	3.00	bis	CHF	10.00
140 Liter Grüngut	CHF	5.00	bis	CHF	12.00
Kleinsperrgut	CHF	6.00	bis	CHF	12.00

³ Die Container sind mit einer Gebührenmarke zu versehen. Der Ansatz für die Gebührenmarke für Container beträgt:

800 Liter Container	CHF	25.00	bis	CHF	100.00
---------------------	-----	-------	-----	-----	--------

⁴ Für die Containerleerung kann eine jährliche Pauschalgebühr entrichtet werden. Diese beträgt den 50fachen Preis einer Containerleerung.

Artikel 8 Direktlieferung

Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehrriech an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

III. Gemeinsame Bestimmungen**Artikel 9 Gebührenanpassung**

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren gemäss Artikel 3, 4 und 7 nach Bedarf bis zur Kostendeckung anzupassen.

Artikel 10 Ausschluss von der Abfuhr

Abfallsäcke, Container und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

Artikel 11 Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeinde reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz entspricht der Aufwandgebühr I gemäss dem Gebührenreglement der Gemeinde.

² Für Verfügungen wird eine Gebühr von CHF 100.00 bis CHF 2000.00 je nach Aufwand erhoben.

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenhonore, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Artikel 12 Bezug

¹ Die Grundgebühr wird jährlich bei der Liegenschaftseigentümerin oder beim Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie wird jeweils im Oktober fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

² Sack-, Marken- und Containergebühren werden bei der Abfallinhaberin oder beim Abfallinhaber erhoben.

³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁴ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von fünf Prozent geschuldet.

Artikel 12 Inkassostelle

Der Gemeinderat kann eine externe Stelle mit dem Inkasse der Gebühren beauftragen.

Artikel 13 Inkrafttreten

¹ Der Gebührentarif tritt auf den 01.01.2012 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Tarif im Widerspruch stehen, aufgehoben, insbesondere das Abfallreglement vom 1. Juni 1992 mit der Änderung vom 26. November 2002, mit dem Gebührentarif zum Abfallreglement vom 1. Juni 1992.

Rümligen, 28. Juni 2011

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Eduard Probst
Gemeindepräsident

Pia Schmocker
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Reglement und Gebührentarif sind im Anzeiger Nr. 21, 25 und 28 mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeiten und das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2012 bekannt gemacht worden.

Rümligen, 15. August 2011

Die Gemeindeschreiberin:

Pia Schmocker